

Absender

Eingangsstempel

 Landesförderinstitut  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Postfach 16 02 55  
 19092 Schwerin

Aktenzeichen

GRWG

-

-

## Verwendungsnachweis vom \_\_\_\_\_ über einen sachkapitalbezogenen Investitionskostenzuschuss aus der Gemein- schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Formular bitte vollständig ausfüllen!

 Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen!

**Hinweis:** Der Verwendungsnachweis muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.  
 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### 1. Allgemein

1.1 Name des Zuwendungsempfängers

1.2 Vorhabenanschrift

1.3 Zuwendungsbescheid vom (TT.MM.JJJJ)

1.4 Letzter Änderungsbescheid vom (TT.MM.JJJJ)

1.5 Zuwendung lt. Bescheid in Höhe von \_\_\_\_\_

EUR

### Hinweis

Der Vordruck des Verwendungsnachweises ist vom Zuwendungsempfänger unterschrieben und vom Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer testiert dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Original zuzuleiten.

### 2. Sachbericht (bitte auf gesondertem Blatt einreichen)

Im Sachbericht sind das realisierte Vorhaben darzustellen, Abweichungen gegenüber der Planung zu erläutern und auf die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts einzugehen.

### 3. Belegliste (Web-Nachweis)

3.1 Die Belegliste (Web-Nachweis) hat sich gegenüber der letzten Mittelanforderung nicht geändert  geändert

Bei Abweichungen ist die Investitions- und Ausgabenabrechnung neu als Web-Nachweis einzureichen. Dazu ist die bereits bekannte Verfahrensweise für die Auszahlung anzuwenden.

### 4. Zahlenmäßiger Nachweis zu Investitionen und Finanzierung

#### 4.1 Investitionsabrechnung

	Genehmigte Investitionen gem. Bescheid in EUR	Tatsächliche Investitionen in EUR
<b>a) Grunderwerb</b>		
davon nicht zuwendungsfähig		
<b>b) Bauliche Investitionen</b>		
davon nicht zuwendungsfähig		
<b>c) Maschinen u. Einrichtungen</b>		
davon nicht zuwendungsfähig		
<b>d) Immaterielle Wirtschaftsgüter</b>		
davon nicht zuwendungsfähig		
<b>e) Sonstiges</b>		
davon nicht zuwendungsfähig		1
<b>Gesamtinvestitionssumme<sup>2</sup></b>		1
abzügl. Summe nicht zuwendungsfähige Investitionen		1
<b>Summe zuwendungsfähige Investitionen</b>		1

#### Hinweis

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des im ZWB bestätigten Vorhabens als Investitionsgüter angeschafft werden, im Sachanlagevermögen aktiviert werden und mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben.

<sup>1</sup> Diese Summen müssen den Summen der tabellarischen Einzelaufstellung der Investitionen (s. Web-Nachweis) entsprechen.

<sup>2</sup> Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

4.2 Finanzierungsabrechnung

	<b>genehmigte Finanzierung gem. Bescheid in EUR</b>	<b>tatsächliche Finanzierung in EUR</b>
<b>a) Eigenmittel</b>		
<b>b) Fremdmittel gesamt</b>		
davon Hausbankdarlehen		
Mietkauf (abzügl. anteiliger Förderung)		
Ratenkauffinanzierung z.B. Lieferantendarlehen (abzügl. anteiliger Förderung)		
KfW-Mittel		
ERP-Mittel		
<b>c) Investitionszuschuss</b>		
<b>d) Sonstige öffentliche Mittel</b> (einzeln auflühren)		
<b>Gesamtfinanzierung<sup>3</sup></b>		

**Hinweis**

Die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid und den Änderungsbescheiden sind zu beachten.

Abweichungen von den genehmigten Planungen und den bisher eingereichten Abrechnungsunterlagen sind näher zu erläutern (ggf. auf gesondertem Blatt einreichen).

<sup>3</sup> Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

## 5. Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen

Der Gesamtbestand an Dauerarbeitsplätzen (DAP) ist gemäß der nachstehenden Tabelle darzustellen. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

<b>a) Anzahl der beauftragten Dauerarbeitsplätze nach Vorhabensabschluss<sup>4</sup> gem. Bescheid</b>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
<b>b) Betriebsübliche Wochenarbeitszeit für einen Vollzeitarbeitsplatz</b>	<input style="width: 40%;" type="text"/> Std./Woche
<b>c) Die Angaben zu den vorhandenen DAP nach Vorhabensabschluss basieren auf dem <u>Lohnjournal</u> von</b>	<input style="width: 40%;" type="text"/> /20 <input style="width: 40%;" type="text"/>

d) Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen	vorhandene DAP nach Vorhabensabschluss
<b>Vollzeitarbeitsplätze</b> (siehe Hinweise Pkt. 1)	
davon Frauen (ohne Azubi)	
davon Ausbildungsplätze	
davon neu geschaffen (siehe Hinweise Pkt. 7)	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Teilzeitarbeitsplätze</b>	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise Pkt. 5)	
<b>Saisonarbeitsplätze</b>	
davon Frauen	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise Pkt. 5)	
<b>Insgesamt</b>	
davon vorübergehend nicht besetzt (siehe Hinweise Pkt. 3)	

<sup>4</sup> Als Abschluss des Vorhabens gilt regelmäßig das Datum der letzten Mittelanforderung, soweit nicht der tatsächliche Abschluss des Vorhabens nachgewiesen wird.

## Hinweise zu den Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen

1. Inhaber oder Gesellschafter, die mit ihrem Haupteinkommen in der Betriebsstätte tätig sind, aber nicht im Lohnjournal geführt werden, sind ergänzend anzugeben.
2. **Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes angelegt sind. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet. Arbeitsplätze, die vorübergehend nicht besetzt sind, sind ebenfalls als Dauerarbeitsplätze anzugeben.**
3. Vorübergehend nicht besetzte Stellen (außer z.B. bei Elternzeit, Langzeiterkrankung) sind auf dem Arbeitsmarkt, dauerhaft anzubieten. Ein geeigneter Nachweis ist als Anlage einzureichen.
4. Es werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige und überwiegend unbefristete Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt. Die Stundenvergütung darf eine durch Gesetz vorgegebene Lohnuntergrenze nicht unterschreiten. Es werden nur Ausbildungsplätze entsprechend des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung berücksichtigt.
5. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitskräfte sind zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zur tariflichen oder betriebsüblichen Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft zu ermitteln. Sie müssen auf Dauer bzw. jährlich wiederkehrend besetzt werden. Für die Darstellung der Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze ist eine gesonderte Aufstellung beizufügen (siehe Anlage A).
6. Arbeitsplätze, die durch Leiharbeiter, geringfügig Beschäftigte (Minijobs) oder kurzfristig Beschäftigte besetzt werden, werden nicht als DAP berücksichtigt. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 603,00 EUR beziehungsweise 7.236,00 Euro jährlich nicht übersteigt und die maximale monatliche Arbeitszeit 43,38 Stunden nicht überschritten wird. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist. Diese finden in der Berechnung der Dauerarbeitsplätze keine Berücksichtigung.
7. Ausbildungsplätze müssen, wenn sie gemäß des Zuwendungsbescheides doppelt berücksichtigt werden, mindestens für die in der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung normierten Ausbildungsdauer tatsächlich besetzt werden. Diese Bedingung gilt bei einer verkürzten und anschließend erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als erfüllt.

**Sollten die vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Vorhabensabschluss nicht die gemäß Zuwendungsbescheid oder Änderungsbescheid beauftragte Anzahl an Dauerarbeitsplätzen erreichen, sind die Gründe für die Abweichung im Sachbericht detailliert zu erläutern.**

Beachten Sie bitte außerdem das jährliche Einreichen des Formulars „Jahresmeldung“ zum 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Zweckbindung (i.d.R. fünf Jahre nach Vorhabensabschluss)!

**Anlage A zu den Angaben der Dauerarbeitsplätze (falls erforderlich)**

<b>A.1 Teilzeitarbeitsplätze</b>	<b>vorhandene DAP nach Vorhabensabschluss</b>
1. Std./Woche _____	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)	
2. Std./Woche _____	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)	
3. Std./Woche _____	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)	
4. Std./Woche _____	
davon Frauen	
davon vorübergehend nicht besetzt	
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)	
<b>Insgesamt</b>	
davon vorübergehend nicht besetzt (siehe Hinweise Pkt. 3)	

Der kumulierte Wert für die Teilzeitarbeitsplätze ist in der Tabelle auf Seite 4 in die Zeile „Umrechnung in Vollzeit-AP“ zu übernehmen.

**Berechnungsbeispiel**

Ein Unternehmen hat neben Vollzeitarbeitsplätzen auch 5 Teilzeitarbeitsplätze. Davon arbeiten 3 Beschäftigte 20 Stunden/Woche (a) und 2 Beschäftigte 30 Stunden/Woche (b).

$$\frac{\text{Tatsächliche Jahresarbeitszeit einer Teilzeitarbeitskraft}}{\text{Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft}} = \text{Anteilig berechneter DAP}$$

a)  $\frac{20 \text{ Stunden} \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}}{40 \text{ Stunden}^* \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}} = \frac{960}{1.920} = 0,5 \times 3 \text{ Beschäftigte} = 1,5 \text{ DAP}$

b)  $\frac{30 \text{ Stunden} \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}}{40 \text{ Stunden}^* \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}} = \frac{1.440}{1.920} = 0,75 \times 2 \text{ Beschäftigte} = 1,5 \text{ DAP}$

\* In den meisten Unternehmen sind für eine Vollzeitarbeitskraft 40 Stunden/Woche üblich. Gibt es hier jedoch Abweichungen, ist für die Berechnung die entsprechende Wochen-Stundenzahl des Unternehmens heranzuziehen.

<b>A.2 Saisonarbeitsplätze</b>	Anzahl der Monate	<b>vorhandene DAP</b> nach Vorhabensabschluss
1. Std./Woche _____		
davon Frauen		
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)		
2. Std./Woche _____		
davon Frauen		
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)		
3. Std./Woche _____		
davon Frauen		
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)		
4. Std./Woche _____		
davon Frauen		
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)		
5. Std./Woche _____		
davon Frauen		
<b>Umrechnung in Vollzeit-AP</b> (siehe Hinweise)		
<b>Insgesamt</b>		

Der kumulierte Wert für die Saisonarbeitsplätze ist in der Tabelle auf Seite 4 in die Zeile „Umrechnung in Vollzeit-AP“ zu übernehmen.

### Berechnungsbeispiel

Ein Unternehmen hat neben Vollzeitarbeitsplätzen auch 5 Saisonarbeitsplätze. Davon arbeiten 3 Beschäftigte 6 Monate/Jahr und 40 Stunden/Woche (a) und 2 Beschäftigte 9 Monate/Jahr und 30 Stunden/Woche (b).

$$\frac{\text{Tatsächliche Jahresarbeitszeit einer Saisonarbeitskraft}}{\text{Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft}} = \text{Anteilig berechneter DAP}$$

$$\text{a) } \frac{40 \text{ Stunden} \times 4 \text{ Wochen} \times 6 \text{ Monate}}{40 \text{ Stunden}^* \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}} = \frac{960}{1.920} = 0,5 \times 3 \text{ Beschäftigte} = 1,5 \text{ DAP}$$

$$\text{b) } \frac{30 \text{ Stunden} \times 4 \text{ Wochen} \times 9 \text{ Monate}}{40 \text{ Stunden}^* \times 4 \text{ Wochen} \times 12 \text{ Monate}} = \frac{1.080}{1.920} = 0,56 \times 2 \text{ Beschäftigte} = 1,12 \text{ DAP}$$

\* In den meisten Unternehmen sind für eine Vollzeitarbeitskraft 40 Stunden/Woche üblich. Gibt es hier jedoch Abweichungen, ist für die Berechnung die entsprechende Wochen-Stundenzahl des Unternehmens heranzuziehen.

## 6. Erklärungen

- 6.1 Dem Unterzeichnenden ist bekannt, dass die oben gemachten Angaben sowie die Angaben in den Einzelausgabenaufstellungen (Web-Nachweis) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachgewiesen worden. Angebotene Skonti und Rabatte, unabhängig davon, ob diese ausgenutzt wurden oder nicht, wurden ebenfalls abgesetzt. Die Zuschüsse wurden wirtschaftlich und sparsam verwendet. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass es sich bei Angaben über die Arbeitsplätze um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB handelt, von denen die Gewährung der Förderung gesetzlich abhängt. Die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben über subventionserhebliche Tatsachen ist mir/uns bekannt.
- 6.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

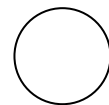
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift/en Zuwendungsempfänger

- 6.4 Die sachliche Richtigkeit des vorliegenden Verwendungsnachweises sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel werden bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift/en



Stempel  
Wirtschaftsprüfer/  
Steuerberater